

2, 208 b: die Worte 'et non consecratis' werden wohl, wie in 2, 208a α, von Benedikt interpoliert sein. Im übrigen macht die Norm den Eindruck der Echtheit. Auch trifft sie im Sinne mit Conc. Paris. = Rel. zusammen; doch weicht die Fassung so erheblich und so unmotiviert ab, dass man sie schwerlich auf vereinfachende Zurechtstutzung durch Benedikt zurückführen kann. Dann muss Benedikt eine echte Quelle¹ benutzt haben und zwar vermutlich jene schon mehrfach² berührte unbekannte Vorlage (Synode), die konsequent den Priester als 'sacerdos'³ bezeichnet⁴.

2, 208 c: in Folge der Exzerpierung des Conc. Paris. durch die Relatio musste das Wort 'illis' (Conc. Paris.) in der Relatio verschwinden; Benedikt deckt sich in dieser Auslassung mit der Relatio und nicht mit deren Vorlage. Weiter erhärten die im Conc. Paris. fehlenden, Benedikt mit der Relatio gemeinsamen Worte 'celebrare (ri) aut', dass Ben. das Conc. Paris. nicht benutzt haben kann. — Am Texte der Relatio hat Ben. leichte Aenderungen vorgenommen ('Melius est enim' statt 'Satiус igitur est'; wegen 'celebrare aut audire' vgl. oben S. 171, N. c. d.).

2, 208 d ('Et de usura, ut non fiat, omnes admoneantur'): Quelle unbekannt. Unser Kapitel handelt laut Rubrik, welcher auch der bisherige Text (a — c) entspricht, vom Verbot der Messfeier an unpassenden Orten. Nun kommt plötzlich das Zinsverbot hereingeschneit. Da es nicht Benedikts Art ist, seinen Texten wildfremde Dinge im Interpolationswege anzuflicken, so drängt sich die Vermutung auf, dass die Veranlassung für die Aufnahme der lex fugitiva eine äussere war: vermutlich folgten die Worte 'Et de usura' etc. in der so oft benutzten unbe-

1) Der parallele Passus des Conc. Paris. könnte eine Uebearbeitung derselben Quelle sein. 2) Oben S. 124. 134 f. 163/5. 3) Dass Conc. Paris. und Relatio gelegentlich der Presbyter-Terminologie huldigen, zeigt der Paralleltext zu Ben. 2, 208a (S. 170). 4) Nicht uninteressant ist die Beobachtung, dass durch die Verwertung der hypothetischen Vorlage (und die dadurch gebotenen Eingriffe in die Relatio Satz B) Benedikt die schlechtere Logik im Aufbau der Relatio durch bessere Logik ersetzt hat. Benedikt sagt nämlich ganz korrekt: das Abhalten von Messen an unpassenden Orten ist verboten ausser in den und den Notfällen; Priester, die an verbotenem Ort die Messe singen, werden mit Degradation bestraft. Conc. Paris. dagegen bestimmt: die Messfeier an unpassenden Orten ist schlechthin verboten; wenn ein Priester — ausser in dem und dem Falle, wo dies die Not gebietet — die Messe an dergleichen verbotenen Orten feiert, so wird er degradiert. Da offenbar beide Texte für die Notmesse nicht nur die Strafbarkeit, sondern schon die Rechtswidrigkeit ausschliessen wollen, so ist es logisch, von der Ausnahme in der Norm und nicht erst im Strafgesetz zu sprechen.